

Günter Saathoff¹

ANERKENNUNG DER NS-ZWANGSARBEIT ALS SKLAVEREI UND DIE FRAGE DER ENTSCHÄDIGUNG – REFLEKTIONEN IM KONTEXT DER MENSCHENRECHTSDEBATTE

**REFERAT AUF DEM FORUM „VERBOT DER SKLAVEREI“ BEI DER INTERNATIONALEN KONFERENZ „DAS
RECHT, DAS UNS ZU MENSCHEN MACHT“ (20.–22.11.2008 IN NÜRNBERG)**

1. Wesentlicher gesetzlicher Auftrag der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) war die Durchführung von Auszahlungsprogrammen insbesondere für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime. Diese Auszahlungsprogramme für Personen, die im Rahmen der „Kriegswirtschaft“ von 1939 – 1945 in der Regel nach Deutschland deportiert und hier von staatlichen Stellen oder privaten Unternehmen – z.T. unter Haftbedingungen – eingesetzt und ausgebeutet wurden, begann im Jahre 2001 und wurde im Jahre 2007 abgeschlossen. Im folgenden Beitrag geht es aber nicht um die detaillierte Darstellung dieses Auszahlungsprozesses und seiner komplexen Vorgeschichte². Darauf werde ich ausdrücklich nur im Schlussteil des Beitrages eingehen. Ziel meines Beitrages ist es vielmehr, nach Würdigung eines politischen und rechtlichen Kontextes des letzten Jahrhunderts, die *Bedeutung* dieser individuellen Leistungen als Kompensation für staatlich organisiertes Unrecht auch im Bezug auf die Menschenrechtsdebatte verständlich zu machen. Es handelt sich somit um einen Anwendungsfall der Grundfrage, welche Bedeutung die Dimension der Entschädigung für die Aufarbeitung von staatlichem Unrecht hat, das Individuen (insbesondere anderer Staaten) angetan wurde. Weiterhin ist wichtig, unter welchen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen diese Entschädigungsregelung im konkreten Fall etabliert wurde.

Ich konzentriere mich also auf die grundsätzliche Fragestellung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Würdigung der NS-Zwangsarbeit bzw. der damaligen „Sklavenarbeit“ im Kontext der Menschenrechtsdebatte. Anlassbezogen möchte ich bei einer Tagung, die an dem historischen Ort des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals von 1946 stattfindet, die Bedeutung der Nürnberger Urteile, insbesondere gegen die sog. Hauptkriegsverbrecher, für die grundlegende Fragestellung umreißen:

Hervorzuheben ist, dass es sich im Jahre 1946 nicht um einen Prozess der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelte, der inhaltlich und prozessual die erst später etwa in

¹ Günter Saathoff ist Vorstand der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)

² Siehe hierzu: Michael Jansen / Günter Saathoff (ed.): *A Mutual Responsibility and a Moral Obligation* – The Final Report on Germany's Compensation Programs for Forced Labor and other Personal Injuries; Palgrave-Macmillan, N.Y./N.Y. 2009

Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) normierten Vorschriften zum Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit umsetzte. Es handelt sich hingegen einerseits um ein „ad-hoc“-Urteil, ein Urteil „sui generis“ der Siegermächte, andererseits um ein *Militärtribunal*, dessen Gegenstand sich auf Kriegshandlungen des besiegten Staates bezogen.

Die Siegermächte definierten den Zwangsarbeitseinsatz unter dem Nationalsozialismus als „Sklavenarbeit“ und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und setzten dafür zugleich die Strafen fest. Die Kodifizierung des Verbots der Sklaverei in der EMRK im Jahre 1950 und – mit einer etwas anderen Diktion auch in der AEMR - als allgemeine Rechtsnormen sind ganz klar eine politische Folge der damaligen Entscheidungen der Siegermächte in den Nürnberger Prozessen.

Die Urteilsfindung von Nürnberg in diesem Kontext ist schnell umrissen: in Bezug auf die Deportation und den zwangsweisen Arbeitseinsatz von Millionen ehemaliger NS-Opfer wurden einige der Hauptangeklagten, Repräsentanten des NS-Staats und des Parteiapparats, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, darunter der Generalbevollmächtigte für den Zwangsarbeitereinsatz (Fritz Sauckel) zum Tode und Albert Speer als Rüstungsminister, der den Einsatz von Zwangsarbeitern in den KZs im Rahmen der Rüstungsproduktion zu verantworten hatte, zu 20 Jahren Haft.

2. Zu beachten ist ferner, dass in dem Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher kein Industrieller (große deutsche Unternehmen hatten vielfach Tausende von Zwangsarbeitern, häufig unter schlechten Lebensbedingungen, eingesetzt) wegen dieser Delikte angeklagt war. Dies geschah erst in den Folgeprozessen. Am bekanntesten sind hier wohl die Strafurteile gegen Direktoren der Firmen Flick, Krupp und I.G. Farben, an denen man den politischen Charakter dieser Strafverfolgung intensiv diskutieren könnte. Dazu gehört auch, dass von den verurteilten Industriellen keiner mehr im Jahre 1951 einsaß, da die in Nürnberg Verurteilten Nutznießer der Amnestie des US-Hochkommissars wurden und zugleich z.B. die in Nürnberg verfügte Konfiszierung des gesamten Eigentums bei Krupp wieder rückgängig gemacht wurde.
3. Noch bemerkenswerter ist aber, dass in der damals begründeten Rechtstradition der Nürnberger Verfahren das *individuelle* Opfer der Zwangsarbeit gegenüber den Tätern (NS-Staat und Privatwirtschaft) keinen Rechtsstatus im Hinblick auf einen Kompen-

sationsanspruch erhielt. Es handelte sich allein um *Strafprozesse*, zu denen die Opfer zwar als Zeugen etwas beitragen konnten. Sie erhielten aber durch die Nürnberger Prozesse selbst keine Anspruchsgrundlage für irgendeinen Schadensausgleich gegen die Täter. Damit ist zugleich die juristische und politische Grundfrage definiert: was folgt rechtlich und materiell aus der Feststellung, dass deliktisch der Tatbestand der Sklaverei oder der Zwangsarbeit erfüllt ist? Wir können weitere Fragen anfügen: In welchem Verhältnis stehen hier internationales Recht (Völkerrecht) und nationales Recht zu einander? Wie verhalten sich die diesbezüglichen internationalen Rechtsnormen zu anderen, etwa dem der Staatenimmunität? Vor welchen Gerichten wären solche Ansprüche geltend zu machen? usw. Nicht auf alle Fragen kann ich hier intensiver eingehen.

4. Nehmen wir zunächst *einen weiteren historischen Rückgriff*: Die Inkriminierung von Staatsverbrechen als Gegenstand des internationalen Rechts im Rahmen von Kriegshandlungen begann nicht mit Nürnberg. Insbesondere ist hier auf die Anlage zur 4. Haager Konvention aus dem Jahr 1907, die so genannte Haager Landkriegsordnung, zu verweisen, die in Artikel 3 einen Anspruch gegen den Staat normiert. Dabei war im Jahr 1907 die Frage eines Schadensersatzes keine automatische Folge der Verletzung des Völkerrechts durch einen Staat. Auch war nicht klar, wie der Schaden etwa der Höhe nach zu definieren sei und an wen ein diesbezüglich inkriminierter Staat eine Kompensation zu zahlen hätte. Später wird mit Art. 91 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen völkerrechtlich unter dem Begriff „Staatenverantwortlichkeit“ ausdrücklich ein Schadensersatzanspruch normiert, der festlegt, dass Staaten für die Verletzung grundsätzlicher Rechte im Kriege zur Verantwortung gezogen werden können.

Wir können im Hinblick auf die Interpretationen durch die Signatarstaaten – nur zwischen denen gelten die Abkommen der Haager Konvention - und durch die diesbezügliche internationale Rechtsprechung jedoch festhalten, dass alle Beteiligten nur die Frage eines möglichen Schadensersatzes *von Staat zu Staat* im Auge hatten. Den Individuen, den Opfern von Sklaverei und Zwangsarbeit, wurde im Falle festgestellter Verletzungen der Haager Landkriegsordnung kein ausdrückliches Kompensationsrecht gegenüber einem Staat zugebilligt, der das an ihnen verübte Unrecht verursacht hatte.

Es ist sogar – durch (oder „trotz“) Nürnberg und folgende Neuerungen des Völkerrechts – weiterhin geltendes Völkerrecht, dass Kombattanten, also Kriegsgefangene,

grundsätzlich zur Zwangsarbeit herangezogen werden können. Und weiterhin gilt, dass es kein international kodifiziertes Recht der Individuen gibt, als Opfer von Sklaverei und Zwangsarbeit gegen den Verursacherstaat einen Kompensationsanspruch ein zu fordern. Derlei Ansprüche sind, häufig als Reparationsrecht tituliert, allein solche von Staat zu Staat, wobei fiktiv unterstellt wurde und wird, dass sich der jeweilige Staat dabei die Anliegen seiner Staatsbürger zueigen macht. (Ob die jeweiligen Staaten dies auch tatsächlich tun, steht auf einem anderen Blatt!)

Diese Rechtsposition korrespondiert eng mit dem Grundsatz der „Staatenimmunität“, wonach der Bürger eines Staates in seinem Land, also vor der nationalen Gerichtsbarkeit, keinen anderen Staat „zur Rechenschaft“ ziehen kann. Diese Frage hat in beiden angesprochenen Dimensionen (subjektiver Anspruch, Staatenimmunität) enorme Aktualität auch für Deutschland, da wegen NS-Verbrechen gegen Deutschland heute noch in Italien und Griechenland und selbst beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Prozesse anhängig sind.

5. Ein weiteres Problem ist hier aufzuwerfen, das im Rahmen der Haager Konvention und auch des Nürnberger Tribunals nicht gelöst wurde: Welche Ansprüche konnte das Opfer von Zwangs- oder Sklavenarbeit nach internationalem Recht gegenüber einem *zivilen* Verursacher, also etwa einem Industriebetrieb oder einem landwirtschaftlichen Betrieb, geltend machen, die ja offensichtlich nicht Teil des Staatsapparates waren? Diese Frage, auf internationalem Parkett nicht klar definiert und beantwortet, beantworteten aber die höchsten deutschen Gerichte in den Prozessen, die ehemalige Zwangsarbeiter jahrzehntelang nach Kriegsende gegen eben diese zivilen Nutznießer der Zwangsarbeit anstregten: die Firmen wurden durch die Rechtsprechung in Deutschland in den Status von institutionellen Befehlsempfängern des NS-Staats, zu „Agencies of the Reich“ befördert, die im Auftrag des NS-Staates handelten, der ihnen (angeblich) den Einsatz von Zwangsarbeitern im Rahmen der Kriegswirtschaft auferlegt hätte. Und damit kam eine Firma kurzerhand unter den Schirm einer Art „verlängerter Staatenimmunität“, indem die Gerichte Ansprüche gegen deutsche Firmen zur geschützten Staatssphäre und damit gegenüber Klägern im Ausland zum „immunen Bereich“ des Reparationsrechts hinzu definierten. Von dieser Urteilspraxis der Gerichte gab es nur wenige Ausnahmen.
6. Nun war *damit* per se noch kein wasserdichtes internationales Rechtsinstitut für Deutschland und deutscher Firmen bezüglich der Kompensationsansprüche wegen Zwangsarbeit gestrickt. Die Siegermächte oder andere Drittstaaten hätten ja mit

Verweis auf ihr Recht „von Staat zu Staat“ die Anliegen ihrer Zwangsarbeiter im Kontext des NS-Unrechts gegenüber Deutschland geltend machen können – so wie dies etwa die Sowjetunion gegenüber der DDR bis 1953 als Reparationsentnahme praktiziert hatte.

Erst ein weiterer Sperrriegel machte diese Option zunichte: es gelang Deutschland im Rahmen des sog. Internationalen Londoner Schuldenabkommens von 1953, dass die Teilnehmerstaaten des Zweiten Weltkrieges Reparationsansprüche gegen Deutschland bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückstellten. Und Deutschland gelang zunächst auch die internationale Definitionsgewalt über den Begriff und Umfang des diesbezüglichen Reparationsanspruchs. Nach diesem wurde der Zwangsarbeitseinsatz unter dem NS-System vollständig der Sphäre des Reparationsrechts zugeordnet. Damit war dann, salopp gesagt, juristisch „der Sack zugebunden“.

7. Das *politische* Problem für Deutschland stellte sich zu dieser Zeit aber dennoch grundlegend wie folgt dar: die deutsche Staatsführung in den 50er Jahren wusste, dass ohne materielle Leistungen für ehemalige NS-Opfer, damals dachte man vor allem an ehemalige KZ-Häftlinge, keine Normalität mit den Nachbarstaaten, erst recht nicht mit Israel hergestellt werden konnte. Man ließ sich deshalb einen weichen politischen Begriff im Rahmen des „Wiedergutmachungsrechts“ einfallen, wonach es besondere Formen des Unrechts gab, das sog. „spezifische NS-Unrecht“, das einen anderen Inhalt meinte als das Kriegsunrecht nach der Haager Landkriegsordnung und deshalb nicht den Regelungen des Londoner Schuldenabkommens unterliegen sollte. Für dieses „spezifische“ NS-Unrecht wollte man und dürfte man – so die deutsche Interpretation – etwas zahlen, ohne gehen das Londoner Schuldenabkommen zu verstoßen (und damit den „Startschuss“ für die Geltendmachung von Reparationsansprüchen zu geben).

Folge waren im ersten Anlauf der Israelvertrag und korrespondierend das Abkommen mit der Jewish Claims Conference im Jahre 1953, nachfolgend weitere Globalabkommen zur Kompensation von NS-Unrecht mit elf Weststaaten³. Erst zu Beginn der 90er Jahre folgten analoge Abkommen mit Staaten in Mittel- Osteuropa. Deutschland legte aber stets großen Wert darauf, dass dies keine Kompensationen für Zwangsar-

³ siehe u.a.: Ernst Feaux de la Croix und Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, Band III der vom Bundesministerium der Finanzen hrg. Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“, Beck-Verlag, München 1985 und: Ludolf Herbst und Constantin Goschler (Hrg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Oldenbourg-Verlag 1989

beit, einschließlich vorenthaltener Lohnleistungen waren, denn derlei Ansprüche seien dem Reparationsrecht zuzurechnen.

Auch hier ist nochmals festzuhalten: es handelte sich bei diesen jeweils bilateralen Abkommen um Regelungen von Staat zu Staat, nicht um die Realisierung von Schadensersatzansprüchen von Individuen (etwa ehemaliger KZ-Häftlinge oder Opfer von Menschenversuchen) gegen den deutschen Staat. Solche Ansprüche konnten Opfer nur geltend machen, soweit ein deutsches Gesetz ihnen eine ausdrückliche Zugangsberechtigung zu Leistungen definierte, wie etwa das Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

8. Rechtlich wie politisch kam die jahrzehntelang erfolgreiche Abwehr von Ansprüchen ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter erst „ins Wanken“, als sich einerseits deutsche Gerichte mit der Frage zu befassen hatten, ob nach dem Jahr 1989 durch den internationalen „Zwei-plus-Vier-Vertrag“, der die Wiedervereinigung Deutschlands ermöglichte, nicht zugleich die Realität eines Friedensvertrages für den Zweiten Weltkrieg erfüllt und damit die Schonfrist für Deutschland im Hinblick auf die Geltendmachung von Reparationsansprüchen abgelaufen sei. Zweitens war in den Parteien, die im Jahre 1998 die Bundesregierung stellten (Die SPD und Bündnis 90/Die Grünen), der Wille herangereift, dass den (überwiegend in Mittel- und Osteuropa lebenden) ehemaligen Zwangsarbeitern unter dem Nationalsozialismus eine individuelle Entschädigung verschafft werden sollte. Und drittens sahen sich deutsche Firmen, die Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime beschäftigt hatten, in den 90er Jahren erstmals in den USA sog. „Sammelklagen“ gegenüber, bei denen deutlich wurde, dass US-Gerichte deutsche Firmen nicht unter den Schutzschild einer „Agency of the Reich“ gestellt wissen wollten und möglicherweise auch den subjektiven Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz im Grundsatz bejahen könnten.
9. Der weitere Verlauf der Geschichte ist schnell erzählt und kann anderswo detaillierter nachgelesen werden⁴: zwar ging keiner der Prozesse in den USA mit einem *abschließenden* Urteil gegen ein deutsches Unternehmen zu Ende, wohl aber waren diese Prozesse die Bühne für eine politische Lösung dieses Problems. Durch eine Staatsvereinbarung Deutschlands mit den USA und weiteren Regierungen wurde im Jahre 2000 die rechtliche Grundlage für die Etablierung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ in dem gleich lautenden Gesetz, abgekürzt EVZStiftG, gelegt. Diese erbrachte schließlich zusammen mit ihren internationalen Partnerorganisatio-

⁴ siehe Anm. 2

nen finanzielle Leistungen an 1,66 Mio. Sklaven- und Zwangsarbeiter aus 98 Staaten im Umfang von 4,37 Mrd. Euro. Die USA formulierten ergänzend einen einseitigen Reparationsverzicht gegenüber Deutschland. Den deutschen Firmen wurde in den USA Rechtssicherheit gegen weitere Klagen ehemaliger Zwangsarbeiter zugesagt.

10. Wir können festhalten, dass die Entschädigungsfrage ehemaliger Zwangsarbeiter gegenüber dem deutschen Staat und gegenüber deutschen Firmen seitens der Bundesregierung nicht mit sachlichem und rechtlichem Bezug auf menschenrechtliche Normen, etwa dem Verbot der Sklaverei, beantwortet wurde. Es gab ja damals und gibt – leider – bis heute diese klare Bezugsnorm im internationalen Recht nicht, die einen individuellen Kompensationsanspruch durchsetzbar macht. Gleichwohl sehen wir, dass sich die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft zum Völkerrecht langsam herantasten, sogar mit einzelnen Urteilen zu einer kühnen Auslegung von Art. 3 der Haager Landkriegsordnung bzw. Art. 91 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen.

Aus diesem Grunde war auch die von Deutschland geleistete „Entschädigung“ oder „humanitäre Leistung“, wie immer wir die Individualzahlungen nach dem EVZStiftG titulieren wollen, keine Erfüllung einer internationalen Rechtsnorm, sondern ebenfalls eine Regelung „sui generis“. Und es nimmt deshalb nicht Wunder, dass das EVZStiftG keinen eindeutigen Rechtsbegriff von „Sklavenarbeit“ hat, der mit der menschenrechtlichen Debatte definitorisch „verlinkt“ ist, sondern ein allein politisch definiertes Verständnis von Zwangsarbeit zur Grundlage hat.

Den Begriff „Sklavenarbeit“ sucht man im EVZStiftG übrigens vergeblich, verwendet wird nur der Begriff „Zwangsarbeit“. Letzteres ist aus meiner Sicht kein Verhängnis, denn der genaue Inhalt des Begriffs „Sklavenarbeit“ in Bezug auf den Einsatz von Zwangsarbeitern unter dem NS-Regime ist nicht nur innerhalb von NS-Opfern, sondern auch in der rechtlichen und politischen Diskussion umstritten. Ich erinnere beispielhaft an den Völkerrechtler Benjamin Ferencz, der eines seiner diesbezüglichen Bücher ausdrücklich den Titel „Less than Slaves“⁵ gab mit der Begründung, einen Sklaven ließe man üblicherweise arbeiten und am Leben, die Juden sollten in der NS-Ideologie aber in dem Programm „Vernichtung durch Arbeit“ nicht am Leben bleiben.

⁵ Benjamin Ferencz: *Less than Slaves – Jewish Forced Labor and the Quest of Compensation*, Harvard Press 1979

11. Schauen wir über den Tellerrand hinaus: es ist erst eine jüngere Errungenschaft des Völkerrechts, dass – auch außerhalb von Kriegen und Kriegstribunalen der Kombattantenstaaten – Internationale Strafgerichtshöfe eingerichtet werden und Strafurteile fällen können gegen Kriegsverbrecher, die nun nicht mehr durch den Verweis auf Staatenimmunität straffrei bleiben. Es ist jedoch noch kein internationaler Rechtsstandard kodifiziert bezüglich der individuell durch Kriegsverbrechen Geschädigten etwa im Sinne eines Kompensationsanspruchs für geleistete Zwangs- oder Sklavenarbeit. Eines kann man für die Perspektive einer menschenrechtlichen Debatte aber sagen: die Geltendmachung eines Menschenrechts – etwa dem Schutz vor Sklaverei bzw. einem Schadensausgleich dafür – kann auf Dauer auch im Kontext von Kriegsfolgen nicht in das Belieben der Staaten gestellt bleiben, die Verursacher dieses Unrechts sind. Menschenrechte sind subjektive Rechte und brauchen deshalb auch ein individualrechtliches Instrumentarium zur Realisierung gegen den betreffenden Staat. Dieser Weg ist lang und bleibt steinig. Denn der Grundsatz der Staatenimmunität wird aus nachvollziehbaren Gründen von den Regierungen behauptet bleiben. Und im konkreten Falle der gegen Deutschland anhängigen Verfahren ist auch das Rückwirkungsverbot zu beachten.

Man wird wahrscheinlich nach und nach erste Breschen in diese Phalanx der „absoluten Staatenimmunität“ schlagen können, wenn es sich um schwerste Menschenrechtsverletzungen handelt. Dies schließt auch die Vereinbarung von international zuständigen Gerichtshöfen nicht aus. Und wir wissen auch nicht, ob derlei Ansprüche des Bürgers gegen den Staat zunächst als Petitionsrechte oder als volle Klagerechte auf individuelle Kompensation verankert werden.

Aber in der Rückschau betrachtet sind wir auf einem guten Weg, auch wenn dieser länger dauert, als wir alle hier hoffen: Erinnert werden soll zunächst an Art. 41 der EMRK, der unter bestimmten Umständen bei heutigen Rechtsverstößen einen individuellen Entschädigungsanspruch durch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vorsieht. Erst vor wenigen Jahren wurde zudem mit Art. 15 der Konvention des Europarates gegen den Menschenhandel die Möglichkeit geschaffen, dass außerhalb von Kriegshandlungen – also in der zivilgesellschaftlichen Normalität – Bürger einen Entschädigungsanspruch wegen „Sklaverei“ gegen einen zivilen Ausbeuter geltend machen können. Und wir sehen auch hoffnungsvoll dem Datum entgegen, dass diese im Jahr 2005 verabschiedete Konvention von Deutschland bald ratifiziert wird. In der Rechtspraxis stehen wir diesbezüglich aber noch ganz am Anfang.

12. Die Etablierung der Stiftung EVZ ist, im Kontext der Menschenrechtsdebatte ein Beispiel, und zwar in einem doppelten Sinne: sie stellt einerseits ein Konzept dar für eine auf das Individuum bezogene, bis dato ungelöste Entschädigungsfrage, eben für staatlich und privatwirtschaftlich organisierte Zwangsarbeit (und dies geschah auch nicht vorrangig aus Gründen des Rechtsschutzes für deutsche Firmen). Solche Beispiele der Etablierung eines bedingten individualrechtlichen Anspruchs bereiten nach aller Erfahrung den Boden für universelle rechtliche Regelungen vor. Die Stiftung ist andererseits mit ihrem weitergehenden Auftrag, Erinnerung an Unrecht wach zu halten und zugleich - mit Bezug darauf - sich für die Stärkung der Menschenrechte heute einzusetzen, ebenfalls ein Beispiel für die Aufgabe, wie Gesellschaften und Staaten nach solchen Staatsverbrechen, quasi aus der Geschichte lernend, präventiv tätig werden können, um Sklaverei und Zwangsarbeit zu verhindern.